

Aspekte des Vereinsrechts

dem Landesverbandstag 2011 des Landesverbandes Amateurtheater Rheinland-Pfalz e.V.
vorgetragen von

Thomas Holtkamp
theaterfreunde niedererbach

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf folgende Quellen:

<i>Meyer/Knorn</i>	<i>Recht und Steuern der Vereine</i> <i>3. Aufl., Rechtsstand 1.1.1999</i> <i>Leitfadenverlag Sudholt (wird nicht mehr verlegt)</i>
<i>Otto Sauer/Franz Luger</i>	<i>Vereine und Steuern</i> <i>6. Aufl., Stand 1.11.2009</i> <i>Beck-Rechtsberater im dtv</i>

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch, das Vereinsrecht auch nur annähernd vollständig wiederzugeben. Sie stellen vielmehr den Versuch dar, die Rechtsprobleme, mit denen insbesondere Theatervereine in ihrem Vereinsleben häufig konfrontiert sind, in einem möglichst kurzen Abriss zu beleuchten.

Der Theaterverein als nichtwirtschaftlicher Verein (Idealverein) - § 21 BGB

Der typische Theaterverein ist – wie die große Masse der Vereine – Idealverein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht unter einem Verein diesen Idealverein (im Gegensatz beispielsweise zum wirtschaftlichen Verein, etwa Wohnungsbau- oder Inkassovereine).

Eine wirtschaftliche Tätigkeit nimmt einem Verein nicht die Eigenschaft als Idealverein, sofern diese Tätigkeit dem Vereinszweck untergeordnet bleibt und von geringer wirtschaftlicher Bedeutung oder für die Verfolgung seines ideellen Zwecks notwendig ist (sog. Zweckbetrieb).

Der Theaterverein als rechtsfähiger Verein

Der typische Theaterverein ist rechtsfähig (*eingetragener Verein, e. V.*). Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit ist in der Regel verbunden mit der Parteifähigkeit, also der Fähigkeit, in einem gerichtlichen Verfahren Partei (Kläger oder Beklagter) zu sein.

Der Idealverein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Vereinsregister.

Die Rechtsfähigkeit hat weitreichende Folgen für den Verein. Ein rechtsfähiger Verein ist eine juristische Person des Privatrechts und nimmt als eigene von den Mitgliedern unabhängige Person am Rechtsleben teil. Er ist selbständiger Träger von Rechten und Pflichten. Seine Rechte und Pflichten sind nicht die seiner Mitglieder, die Rechte und Pflichten der Mitglieder nicht seine Pflichten.

Der rechtsfähige Verein kann für sich Vermögen erwerben, besitzen und veräußern, er kann Verpflichtungen eingehen. Das Vermögen und die Schulden sind ausschließlich ihm zuzurechnen. Die Mitglieder sind weder in ihrer Gesamtheit noch anteilmäßig am Vermögen und an den Schulden des Vereins beteiligt.

Die Satzung des Vereins - § 25 BGB

Die Satzung ist gemäß § 25 BGB die Verfassung eines Vereins, d.h. seine rechtliche Grundordnung oder auch sein „Grundgesetz“. Sie muss bestimmten gesetzlichen Mindestanforderungen genügen. Außerhalb dieser Mindestanforderungen kann sie im Rahmen der sog. Vereinsautonomie grundsätzlich frei gestaltet werden. Die Vereinsautonomie ist im Ergebnis eine besondere Form der im bürgerlichen Recht bestehenden Vertragsfreiheit, die zudem durch die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 des Grundgesetzes besonders geschützt ist.

Allerdings ist die Vereinsautonomie nicht schrankenlos. So sind zunächst die Vorschriften des Vereinsrechts zu beachten, die nicht gemäß § 40 BGB durch anderslautende Satzungsregelungen ausgeschlossen werden dürfen (zwingendes Vereinsrecht). So muss der Verein in jedem Fall einen Vorstand haben (§ 26 BGB), für den der Verein ggfs. haftet (§ 31 BGB). Weiterhin darf z.B. das Recht der Mitglieder, gemäß § 37 BGB die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, ebenso wenig ausgeschlossen werden wie das Recht zum Austritt (§ 39 BGB).

Soweit die Vereinssatzung keine Regelungen enthält, gilt das (nachrangige) Vereinsrecht des BGB. In § 40 BGB ist im Einzelnen geregelt, welche Vorschriften des BGB durch eine anderslautende Satzungsregelung abbedungen werden können.

Weitgehend frei ist der Verein bei der Bestimmung der eigenen Organisation. Möglich ist z.B. die Wahl beliebiger Organisationsformen, die Bildung von Vereinsorganen aller Art, die Gestaltung der Rechte und Pflichten in unterschiedlichster Weise. Es können Gruppen von Mitgliedern mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten bestimmt werden, z.B. ordentlichen und außerordentliche, aktive und passive Mitglieder. Die Rechte der Mitgliederversammlung können beschnitten, die Stellung des Vorstandes gestärkt werden.

Die Satzung eines rechtsfähigen Vereins muss nach § 57 Abs. 1 BGB enthalten:

- den Zweck des Vereins,
- den Namen des Vereins,
- den Sitz des Vereins und
- die Bestimmung, dass der Verein eingetragen werden soll.

Nach § 58 BGB soll die Satzung ferner Bestimmungen enthalten über

- Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
- die Bildung des Vorstandes,
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Darüber hinaus kann die Satzung beispielsweise folgende Regelungen enthalten:

- Bestellung des Vorstandes durch andere Personen als durch die Mitgliederversammlung,
- Erschwerung der Abwahl des Vorstandes,
- Regelungen, um bei Mitgliederversammlungen infolge geringer Anzahl der erschienenen Mitglieder Zufallsergebnisse auszuschließen (Quorum),
- Ersatz der für Satzungsänderungen gesetzlich erforderlichen $\frac{3}{4}$ durch eine geringere oder höhere Quote,
- Abweichende Regelung für die Zustimmung der Mitglieder zur Satzungsänderung,

- Erweiterung oder Beschränkung des Rechts einer Minderheit auf Einberufung einer Mitgliederversammlung bis zur Grenze des § 37 BGB,
- Erhöhung oder Ermäßigung der für die Vereinsauflösung erforderlichen Mehrheit,
- eine Bestimmung über das Geschäftsjahr, insbesondere wenn dieses vom Kalenderjahr abweichen soll,
- Erschwerung des Rechts der Mitglieder, aus dem Verein auszutreten.

Die Satzung wird erstmalig bei Gründung des Vereins beschlossen. Sie gilt jedoch nicht „auf ewig“, sondern ist grundsätzlich für spätere Änderungen offen.

Gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BGB kann die Änderung der Satzung eines rechtsfähigen Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erfolgen. Der in der Satzung festgelegte Zweck des Vereins kann gemäß § 33 Abs. 1 S. 2 BGB sogar nur mit Zustimmung aller (nicht nur der zur Mitgliederversammlung erschienenen) Mitglieder geändert werden.

Bei eingetragenen Vereinen wird die Satzungsänderung erst durch Eintragung in das Vereinsregister wirksam, § 71 BGB.

Die Organe des Vereins

Da der Verein als juristische Person nur ein rechtliches, aber kein Leben im physischen Sinne hat und demnach selbst keinen Willen bilden, keine Beschlüsse fassen und auch nicht handeln kann, wird er erst durch seine Organe handlungsfähig. Diese setzen sich aus natürlichen Personen zusammen, die die notwendigen Willensentscheidungen treffen, Beschlüsse fassen und handeln können.

Für einen rechtsfähigen Verein schreibt das BGB als Organe zwingend vor:

- die Mitgliederversammlung,
- den Vorstand.

Darüber hinaus zulässig, aber gesetzlich nicht geboten, sind

- besondere Vertreter,
- sonstige Organe wie z.B. eine Vertreterversammlung.

Die Kassenprüfer sind keine Organe des Vereins.

Die Mitgliederversammlung

§ 32 BGB bestimmt hinsichtlich der Mitgliederversammlung Folgendes:

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären

Hieraus ergibt sich die Stellung der Mitgliederversammlung als grundsätzlich oberstes Organ des Vereins mit einem weiten Zuständigkeitsbereich. Ihr Aufgabenkreis wird nur durch die Aufgaben der anderen Organe begrenzt. Solange ein anderes Organ satzungsmäßig für eine Aufgabe zuständig ist, kann diese nicht von der Mitgliederversammlung an sich gezogen werden. Ebenso wenig kann sie einem anderen Organ eine Aufgabe entziehen, die durch das Gesetz ausschließlich diesem Organ zugewiesen ist (etwa Entzug der Vertretungsmacht des Vorstands).

Außer den allgemeinen durch § 32 BGB zugewiesenen Aufgaben hat die Mitgliederversammlung grundsätzlich (soweit satzungsmäßig nichts anderes bestimmt ist) den Vorstand zu bestimmen, § 27 Abs. 1 BGB.

Zur Einberufung der Mitgliederversammlung sieht das Gesetz in § 36 BGB Folgendes vor:

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der einzelne Verein hat demnach weitgehende Freiheiten, die Einberufung von Mitgliederversammlungen in der Satzung verbindlich zu regeln hinsichtlich Grund, Zeit, Ort und Form. Eine unmittelbare Verpflichtung zur Einberufung einer Mitgliederversammlung aus dem Gesetz ergibt sich nur in Fällen, in denen das Vereinsinteresse es erfordert.

Insbesondere bestimmt § 37 Abs. 1 BGB, dass außer in den Fällen des § 36 BGB eine Mitgliederversammlung zu berufen ist, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer satzungsmäßigen Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Form der Berufung ist im Gesetz nicht geregelt. Sie soll in der Satzung bestimmt werden, § 58 Nr. 4 BGB. Gleiches gilt für die Einladungsfrist. Üblich sind Fristen von zwei bis vier Wochen. Enthält die Satzung keine Fristbestimmung, darf die Einladungsfrist nicht zu knapp bemessen werden, um die eventuelle Unwirksamkeit der Versammlungsbeschlüsse zu vermeiden. Eine Frist von einer Woche sollte dabei nicht unterschritten werden.

Gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 BGB ist es für die Wirksamkeit der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erforderlich, dass mit der Einladung auch der Gegenstand der Berufung (d.h. die Tagesordnung) bekanntgegeben wird. Die Tagesordnungspunkte sind so genau zu bezeichnen, dass sich die Mitglieder vorbereiten können.

Das Gesetz enthält keine Regelung über die Leitung und den Ablauf der Mitgliederversammlung. Entsprechende Bestimmungen kann aber die Satzung enthalten. Fehlen derartige Regelungen, hat der Vorstand die Versammlung zu leiten.

Die Willensentscheidungen der Mitgliederversammlung kommen in Beschlüssen zum Ausdruck, die nach der Beratung der Angelegenheit gefasst werden. Ist die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen worden, so kann jede noch so geringe Anzahl von Mitgliedern, u.U. sogar ein Mitglied, wirksame, den Verein bindende (unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 S. 1 BGB auch satzungändernde) Beschlüsse fassen, sofern satzungsmäßig nicht ein bestimmtes Quorum vorgesehen ist.

Für die Berechnung der Stimmenmehrheit ist grundsätzlich nur von der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen auszugehen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Abweichende Regelungen in der Satzung sind möglich.

Der Vorstand

Der rechtsfähige Verein muss gemäß § 26 BGB zwingend einen Vorstand haben. Der Vorstand führt nach § 27 BGB die Geschäfte des Vereins, d.h. er trifft die für die Verwirklichung des Vereinslebens erforderlichen laufenden Entscheidungen und setzt sie um. Die Geschäftsführung beschreibt allerdings nur die Kompetenzen des Vorstands im Innenverhältnis, d.h. im Verhältnis zu den anderen Organen des Vereins und zu den Mitgliedern.

Davon zu unterscheiden ist die Vertretung, die das Außenverhältnis betrifft. Gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 BGB vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Umfang der Vertretungsmacht und der Geschäftsführungsbefugnis können durch die Satzung beschränkt werden, z.B. durch Begrenzung auf einen bestimmten Betrag.

Nach § 40 BGB kann die Geschäftsführungsbefugnis auch abweichend geregelt werden, z.B. einen eigenen Geschäftsführer vorsehen oder die Geschäftsführung einem erweiterten Vorstand zuweisen. Bei solchen Gestaltungen weichen allerdings Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsbefugnis voneinander ab. Daher sollte in diesen Fällen besonders darauf geachtet werden, dass sich aus der Satzung zweifelsfrei ergibt, wer den Verein im Sinne des § 26 BGB vertritt.

Vorstand im Rechtssinne ist nur derjenige, der satzungsgemäß Vertretungsmacht besitzt. Häufig finden sich in Vereinssatzungen jedoch Bestimmungen, in denen weitere Personen dem „Vorstand“ zugerechnet werden, auf die dies nicht zutrifft. Dies kann zu Missverständnissen führen, weil sich der allgemeine Sprachgebrauch nicht mit den rechtlichen Gegebenheiten deckt.

In der Regel finden sich in solchen Satzungen Wendungen wie „geschäftsführender Vorstand“ oder „Vorstand im Sinne des BGB“, um den Vorstand im Rechtssinne von „sonstigen“ Vorstandsmitgliedern abzugrenzen.

Der Vorstand kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Im typischen Theaterverein dürfte der Einpersonen-Vorstand wohl kaum vorkommen. In der Regel werden mehrere Personen zum geschäftsführenden Vorstand gehören.

Die Satzung kann bestimmen, wie sich der Vorstand zusammensetzt. Sind dies mehrere Personen, gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung das Mehrheitsprinzip, d.h. der Verein wird nach außen durch die Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder vertreten. Diese Auffassung ist aber nicht unumstritten. Daher sollte die Satzung in jedem Fall eine Regelung zur Ausübung der Vertretung in einem mehrgliedrigen Vorstand enthalten.

Anstelle des Mehrheitsprinzips kann die Satzung beispielsweise vorsehen, dass die Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt sind (sog. Gesamtvertretung), dass jedem Vorstandsmitglied für sich die Vertretungsmacht zusteht (sog. Einzelvertretung) oder dass jeweils zwei oder mehr Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Dies gilt allerdings nur für die sog. aktive Vertretung, d.h. für die Abgabe von Willenserklärungen für den Verein. Davon zu unterscheiden ist die Passivvertretung, d.h. die Zuständigkeit für den Empfang von Willenserklärungen, die Dritte (auch Vereinsmitglieder) gegenüber dem Verein abgeben. Für sie schreibt § 28 Abs. 2 BGB zwingend die Alleinvertretung vor.

Die Bestellung des Vorstandes kann gemäß § 27 Abs. 2 BGB grundsätzlich jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt grundsätzlich durch das Organ, das die Bestellung vorgenommen hat.

Änderungen der Vorstandszusammensetzung sind mit einer Abschrift der Urkunde über die Änderung dem Amtsgericht mitzuteilen, § 67 BGB. Die Anmeldungen müssen durch öffentlich beglaubigte Erklärungen des im Amt befindlichen Vorstands erfolgen, § 77 BGB.

Für den Fall, dass die erforderlichen Mitglieder für den Vorstand fehlen, sieht § 29 BGB in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels eine Bestellung durch das Amtsgericht vor, sog. Notbestellung. Die erforderlichen Vorstandsmitglieder fehlen, wenn alle Vorstandsmitglieder oder der alleinige Vorstand weggefallen oder verhindert sind oder wenn durch Wegfall die satzungsmäßig vorgesehene Zahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist und der Vorstand dadurch beschlussunfähig wird.

Zur Geschäftsführung gehören grundsätzlich alle Handlungen, die der Vorstand für den Verein zur Verwirklichung des Vereinszwecks vornimmt, z.B. laufende Verwaltungstätigkeiten, Einberufung von Mitgliederversammlungen usw. Aufgabe der Geschäftsführung ist auch die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand muss in Erfüllung seiner Aufgaben zwangsläufig auch am Rechtsverkehr teilnehmen. Er vertritt den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten.

Die Satzung kann den Abschluss bestimmter Geschäfte von der Zustimmung anderer Vereinsorgane, insbesondere der Mitgliederversammlung, abhängig machen. Eine derartige Beschränkung gilt allerdings zunächst nur im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein. Überschreitet der Vorstand die ihm gesetzten Grenzen, so ist ein Vertrag dennoch für den Verein verbindlich.

Andererseits: Anders als die Geschäftsführungsbefugnis kann die Vertretungsmacht des Vorstandes diesem durch die Satzung zwar nicht entzogen, gemäß § 26 Abs. 2 S. 2 BGB durchaus aber mit Außenwirkung beschränkt werden. Beim eingetragenen Verein wirkt diese Beschränkung nur dann, wenn sie dem Vertragspartner bekannt oder im Vereinsregister eingetragen ist. Wurde die Vertretungsmacht wirksam (im Außenverhältnis) beschränkt, so wird der Verein aus Geschäften, die der Vorstand unter Überschreitung der Vertretungsmacht abschließt, weder berechtigt noch verpflichtet. Vielmehr haftet der Vorstand persönlich dem Vertragspartner auf Erfüllung und ggfs. Schadensersatz.

Wesentliche Rechte und Pflichten des Vorstandes ergeben sich aus dem Auftragsrecht des BGB, auf das § 27 Abs. 3 BGB verweist. Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes:

- Der Vorstand muss dem Verein Auskunft über seine Tätigkeit geben und Rechenschaft ablegen, § 666 BGB.
- Der Vorstand muss dem Verein herausgeben, was er vom Verein zur Durchführung seiner Tätigkeit erhalten und was er aus seiner Tätigkeit für den Verein erlangt hat, § 667 BGB.
- Gemäß § 670 BGB kann der Vorstand von dem Verein den Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er nach den Umständen zur Durchführung seiner Tätigkeit erforderlich halten durfte, z.B. Reisekosten.
- Der Vorstand haftet dem Verein für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben. Erleidet der Verein durch eine schuldhafte Pflichtverletzung des Vorstands einen Schaden, ist letzterer schadensersatzpflichtig. In diesem Zusammenhang ist die von der Mitgliederversammlung regelmäßig erteilte Entlastung des Vorstands von besonderer Bedeutung.

Zentrale Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die bereits erwähnte Verpflichtung, Rechenschaft abzulegen (Rechnung zu legen). Rechnungslegung bedeutet die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben, ggf. auch der dazugehörigen Belege. Die Zusammenstellung hat in einer verständlichen Form zu erfolgen, die eine Nachprüfung in angemessener Zeit möglich macht.

Der Rechenschafts- und Geschäftsbericht darf sich nicht nur auf den Stand am Schluss des Geschäftsjahres erstrecken, er muss vielmehr die Gestaltung des Vermögensstandes und die Entwicklung der Verhältnisse des Vereins während des verflossenen Vereinsjahres ergeben.

Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt typischerweise durch die Kassenprüfer im Auftrag der Mitgliederversammlung, der sie anschließend Bericht über das Ergebnis der Prüfung erstatten. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine derartige Form der Prüfung jedoch nicht. Auch wenn die Satzung die Bestellung von Kassenprüfern vorsieht, sind diese keine Organe des Vereins.

Der Bericht der Kassenprüfer ist regelmäßig Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Diese Entlastung enthält die Erklärung der Mitgliederversammlung, sie billige die Geschäftsführung des Vorstands als im Großen und Ganzen gesetzes- und satzungsgemäß, und der Verein verzichte auf Bereicherungs- und Schadensersatzansprüche sowie auf Kündigungsgründe, die der Mitgliederversammlung bekannt sind oder bei sorgfältiger Prüfung bekannt sein konnten.

Zwischen den Rechenschaftsberichten des Vorstands und der Verzichtswirkung der Entlastung besteht eine Wechselbeziehung: je gründlicher und offener der Vorstand in seinen Rechenschaftsberichten seine Geschäftsführung darlegt, umso größer ist die Tragweite der von ihm erstrebten Entlastung.

Die Mitglieder

Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern. Dies ist ausschließlich in der Satzung zu regeln, § 58 Nr. 1 BGB. Grundsätzlich steht es dem Verein frei, ob und wie viele Mitglieder er aufnehmen will. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, sodass auch solche Bewerber zurückgewiesen werden können, die an sich die satzungsgemäßen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen.

Das Aufnahmeverfahren ist ebenfalls nicht gesetzlich geregelt und kann daher durch die Satzung ausgestaltet werden. Häufig wird ein schriftlicher Aufnahmeantrag gefordert, weil mit dem Eintritt in den Verein Rechte und Pflichten für das Mitglied und den Verein begründet werden.

Minderjährige benötigen zum Vereinseintritt grundsätzlich die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (in der Regel beide Eltern). Regelmäßig wird man davon ausgehen können, dass die gesetzlichen Vertreter mit dieser Zustimmung auch allgemein ihre Einwilligung zur Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung geben.

Das wichtigste Recht des Mitglieds ist das Stimmrecht. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter ist grundsätzlich nur bei gesetzlicher Vertretung juristischer oder natürlicher Personen (insbesondere Minderjährige) zulässig.

Das einzelne Mitglied hat in Vereinsangelegenheiten im Allgemeinen kein Auskunftsrecht gegenüber dem Verein. Derartige Rechte stehen den Mitgliedern nur im Rahmen der Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliedschaft ist gemäß § 38 S. 1 BGB weder übertragbar noch vererblich. Sie endet daher bei natürlichen Personen in jedem Fall mit dem Tod.

Sie endet ferner durch Austritt aus dem Verein. Das Recht zum Austritt darf gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 BGB durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Allerdings kann die Satzung die Modalitäten des Austritts regeln (etwa Wirksamkeit des Austritts erst nach Ablauf einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Abgabe der Austrittserklärung). Ein so-

fortiger Austritt aus wichtigem Grund ist immer möglich. Welche Umstände als wichtiger Grund anzuerkennen sind, hängt vom Einzelfall ab.

Aus wichtigem Grund können Mitglieder auch aus dem Verein ausgeschlossen werden. In der Satzung können einzelne Gründe näher bezeichnet werden, die einen Ausschluss rechtfertigen.

Die Haftung des Vereins

Wie alle sonstigen Personen auch haftet der Verein natürlich für alle Verpflichtungen, die (durch den Vorstand) wirksam in seinem Namen eingegangen werden. Verbindlichkeiten aus solchen Verträgen hat er nachzukommen.

Daneben kommt jedoch auch eine sog. deliktische Haftung nach § 31 BGB für alle Handlungen (Tun oder Unterlassen) in Betracht, die ein Organ begangen hat und die einen Schadensersatzanspruch eines Dritten auslösen. Die Handlung des Organs muss dem Verein jedoch zugerechnet werden können. Die betreffende Vorschrift lautet:

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Diese Haftung besteht ggfs. neben der persönlichen Haftung des handelnden Organs.

Die Vereinshaftung ist dabei denkbar weit ausgestaltet. „Verfassungsmäßig berufener Vertreter“ kann jede Person sein, der bedeutende Funktionen des Vereins zur eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind und die den Verein insoweit repräsentiert, auch wenn ihr keine Vertretungsmacht zusteht. Darüber hinaus fordert die Rechtsprechung, dass der Geschäftsbereich eines Vereins so organisiert wird, dass für alle wichtigen Aufgabengebiete ein verfassungsmäßiger Vertreter zuständig ist, der wesentliche Entscheidungen selbst trifft. Entspricht die Organisation diesen Anforderungen nicht, muss sich der Verein so behandeln lassen, als wäre die konkret handelnde Person ein verfassungsmäßiger Vertreter (sog. Organisationsverschulden).

Einnahmen und Ausgaben des Vereins – steuerliche Behandlung

Theatervereine sind in aller Regel als gemeinnützig anerkannt und genießen die hieraus folgenden steuerlichen Vorteile. Nach § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO ist als Förderung der Allgemeinheit und damit als gemeinnützig anzuerkennen die „allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.“

Musik, Gesang, Theater, Ballett und Filmkunst tragen zur Förderung und Erhaltung der Lebensgrundlagen des öffentlichen Gemeinwesens wesentlich bei. Sie haben im Allgemeinen versittlichende, verinnerlichende Wirkung. Es ist daher allgemein anerkannt, dass Kunst und Kultur dem Gemeinwohl dienen, jedenfalls im öffentlichen Interesse liegen. Die Förderung von Kunst und Kultur ist gemeinnützig gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Zuwendungen sind nach § 10b Abs. 1 S. 1 EStG als Sonderausgaben abzugsfähig. Mitgliedsbeiträge an Kulturvereine sind nach § 10 Abs. 1 S. 2 EStG abziehbar. Nicht abziehbar sind dagegen Mitgliedsbeiträge an Vereine, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, § 10 Abs. 1 S. 3 EStG. In diese Kategorie fallen leider allen Amateurbühnen.

Zweckbetriebseigenschaft kultureller Einrichtung und Veranstaltungen

Gemäß § 68 Nr. 7 AO, AEAO (Anwendungserlass zur AO) Nr. 11 und 12 zu § 68 AO gelten kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine als (steuerbegünstigter) Zweckbetrieb. Dies setzt zwingend voraus, dass die Förderung der Kultur Satzungszweck der Körperschaft ist. Steuerbegünstigt sind insbesondere die Leistungen, für die Eintrittsgelder erhoben werden. Die Steuerbegünstigung umfasst auch die bei diesen Leistungen üblichen Nebenleistungen, z.B. den Verkauf von Katalogen, Programmheften, die Aufbewahrung der Garderobe.

Von dieser Steuerbegünstigung sind ausgenommen:

- der Verkauf von Speisen und Getränken an die Besucher sowie
- die Werbung (z.B. Anzeigenwerbung auf Eintrittskarten oder in Programmheften).

Eine steuerbegünstigte kulturelle Veranstaltung liegt auch dann vor, wenn der Verein in Erfüllung seiner Satzungszwecke im Rahmen einer Veranstaltung einer anderen Person oder Körperschaft kulturelle Darbietungen erbringt. Die Veranstaltung, bei der die kulturelle Darbietung präsentiert wird, muss keine steuerbegünstigte Veranstaltung sein.

Soweit ein Zweckbetrieb gegeben ist, kommt (sofern Umsatzsteuerpflicht besteht) bei der Umsatzsteuer der ermäßigte Steuersatz (derzeit 7 %) zur Anwendung. Der ermäßigte Steuersatz gilt nicht für Leistungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Umsatzsteuerpflicht

In der Regel werden Theatervereine der Kleinunternehmerregelung des § 19 Abs. 1 UStG unterfallen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig sein. Danach wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn die steuerpflichtigen (Brutto-)Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € nicht übersteigen werden.

Ansonsten unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer, soweit sie daraus resultieren, dass (der Verein als juristische Person des Privatrechts) „Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt im Rahmen ihres Unternehmens“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG) ausführt. Dies ist der Fall bei den Einnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (Zweckbetriebe eingeschlossen). Man spricht insoweit vom unternehmerischen Bereich einer Körperschaft.

Der Umsatzsteuer unterliegen nicht die Einnahmen, die dem Verein ohne eine unmittelbare Gegenleistung zufließen. Das trifft zu auf die Einnahmen im ideellen Bereich, also Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der nicht natürlichen Personen, also eine besondere Art der Einkommenssteuer insbesondere für juristische Personen. Diese sind grundsätzlich mit sämtlichen Einkünften steuerpflichtig, die unter eine Einkunftsart des § 2 Abs. 1 EStG fallen (insbesondere Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung). Eine Ausnahme gilt für steuerbefreite Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 KStG, wie z.B. gemeinnützige Körperschaften (also der typische Theaterverein). Diese sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten (partielle Steuerpflicht).

Allerdings sind gemeinnützige Einrichtungen auch mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von der Körperschaftssteuer (und Gewerbesteuer) befreit, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (ohne die Einnahmen aus Zweckbetrieben) insgesamt eine Freigrenze von 35.000 € nicht übersteigen, § 64 Abs. 3 AO. Liegen die Einnahmen im Übrigen auch nur geringfügig über der vorgenannten Grenze, unterliegt ein eventueller Überschuss insgesamt der Körperschafts- und Gewerbesteuer.

Konsequenzen für die Rechnungslegung des Vereins

Um die Einhaltung der vorstehend angesprochenen Grenzen überprüfen zu können, sollte die Rechnungslegung bestimmten Mindestanforderungen genügen. Ratsam ist eine Unterteilung in folgende Tätigkeitsbereiche:

- ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetriebe
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Ein sinnvoller Geschäftsbericht könnte folgende Aufteilung haben:

Einnahmen	Ausgaben
Ideeller Bereich	
Mitgliedsbeiträge	Verwaltungskosten
Spenden	Mitgliederverwaltung
Zuschüsse	Mitgliederpflege
...	Verbandsabgaben
	Allgemeine Betriebskosten
Sonstige Einnahmen	Sonstige Ausgaben
Vermögensverwaltung	
Kapitalerträge	Ausgaben Finanzanlagen
Miet- und Pachteinnahmen	Ausgaben VuV
Zweckbetrieb	
Eintrittskartenerlöse	Kulissenbau
Programmheftverkauf	Werkzeuge
Gagen	Fundus
...	Kostüme, Schminke
	Texte, Tantiemen
	Druckkosten
	Raummiete
sonstige ZB-Einnahmen	sonstige ZB-Ausgaben
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	
Verkauf von Speisen u. Getränken	Speisen und Getränke
Werbeeinnahmen	...
sonstige GB-Einnahmen	sonstige GB-Ausgaben